

Selbstbestimmung im letzten Lebensabschnitt

Die gelebte Selbstbestimmung

Der letzte Lebensabschnitt ist nicht immer vom Alter bestimmt. Krankheiten / unfallbedingte Ereignisse nehmen keine Rücksicht aufs Alter.

Ich widme mich heute in meinen Überlegungen der Gruppe, die sich auf Grund ihres Lebensalter mit ihrem letzten Lebensabschnitt intensiver auseinander setzt und diesen bewusst gestaltet.

Die Gesundheitsbehörden haben erkannt, dass das Selbstbestimmungsrecht des Menschen immer mehr eingefordert wird und die Politik ist gefordert dieser Forderung nach zu kommen.

Selbstbestimmung im Moment des Verlust der verbalen Mitteilungsmöglichkeit oder anders formuliert, wenn ich aus medizinischer Sicht als nicht urteilsfähig bezeichnet werde.

Für den Fall, dass die verbale Mitteilung versiegt ist, ist der Gesetzgeber daran auf nationaler und auf kantonaler Ebene Gesetze auszuarbeiten.

Ziel aller Gesetzesvorlagen ist, das Selbstbestimmungsrecht der Menschen zu fördern und somit die Verantwortung für sich selbst zu übernehmen.

Ein weiteres Ziel ist es, dass die zuständigen Institutionen verpflichtet werden den schriftlich niedergelegten Willen zu achten und zu respektieren.

Gesetzgebung auf nationaler Ebene

Bei allen hier erwähnten Gesetzgebungen handelt es sich um den Teil der Gesetze, in dem der Gesetzgeber von einem urteilsfähigen Menschen ausgeht.

Das Erwachsenenschutzrecht, es enthält die Patientenverfügung.

Das Erwachsenenschutzrecht kann frühestens 2012 in Kraft treten, da das Gesundheitswesen den Kantonen unterliegt und diese zuerst ihre kantonalen Anpassungen vorzunehmen haben.

Organisierte Suizidhilfe Die Änderung des Strafgesetzes zur Organisierten Suizidhilfe ist bei den Ständen in der Vernehmlassung.

Gesetzgebung auf kantonaler Ebene

Hier beziehe ich mich auf die Kantone Baselland und Baselstadt

Baselland hält in seinem Gesundheitsgesetz vom Februar 2008 im §40 fest:

„Jede Patientin und jeder Patient hat Anspruch auf Achtung ihrer oder seiner Würde.

Jede Patientin und jeder Patient hat das Recht auf Information und Selbstbestimmung bezüglich medizinischer und pflegerischer Massnahmen.“

Im Ratschlag für das Gesundheitsgesetz des Kantons Basel-Stadt, Regierungsratsbeschluss vom 24. August 2010

heisst es in der Vernehmlassung zum Gesundheitsgesetz

unter

IV. Rechte der Patientinnen und Patienten

1. Grundsatz

§15

Patientinnen und Patienten werden als eigenverantwortliche Individuen mit umfassendem Selbstbestimmungsrecht wahrgenommen.

weiter heisst es

Das Recht auf Selbstbestimmung, welches den Patientinnen- und Patientenrechten zentral zugrunde liegt, stellt ein verfassungsrechtlich geschütztes Recht dar.

Im zu verabschiedenden Gesundheitsgesetz fehlt in §15 die schriftliche Fixierung auf das Recht der Selbstbestimmung.

Erlauben sie mir eine persönliche Überlegung.

Wenn, wie in der Vernehmlassung festgestellt wurde, das Recht auf Selbstbestimmung ein verfassungsrechtlich geschütztes Recht ist, ist die schriftliche Fixierung des Selbstbestimmungsrechtes des Menschen aus meiner Sicht im zu verabschiedenden Gesundheitsgesetz notwendig.

Wie aber sieht die Gestaltung der persönlichen Selbstbestimmung und das Selbstbestimmungsrecht im Leben aus ?

Welche Möglichkeiten stehen uns offen, unsere getroffenen Entscheidungen immer wieder der jetzigen Situation neu anzupassen und einzufordern?

Wir benötigen Möglichkeiten zur selbstverantwortlichen Gestaltung des Lebens.

Frau Dr. Ruth Baumann-Hölzle, Leiterin des Instituts für Ethik im Gesundheitswesen in Zürich (EGK –Zeitschrift: 15.Jahrgang / November 2010) spricht in einem Interview von der Autonomie der Patienten „Patienten befinden sich meistens in einem besonderen Abhängigkeitsverhältnis. Die Wahrung des Autonomieanspruchs der Patienten ist ein Gebot der Menschenwürde und ein grundsätzliches Menschenrecht.“

Peter Noll schreibt in seinem Buch “Diktate über Sterben und Tod“ (Seite 9)

Bei der Diagnosestellung fragt Peter Noll seinen Arzt wie es mit der vorgeschlagenen Operation und zusätzlicher Bestrahlung mit dem Geschlechtsverkehr aussieht und erhält folgende Antwort: „Geschlechtsverkehr sei nicht mehr möglich, da es keine Erektion mehr gibt, doch sonst keine wesentliche Beeinträchtigung; Wandern, Sport ... Da erkläre ich, dass ich einer solchen Operation unter keinen Umständen zustimmen würde.“ In weiteren Gesprächen mit seinen Ärzten entscheidet Peter Noll „Ich will nicht in die chirurgisch-urologisch-radiologische Maschine hineinkommen, weil ich dann Stück um Stück meiner Freiheit verliere.“ Sein gesamtes Diktat zeigt auf, wie er immer wieder für seinen Entscheid kämpft, damit nicht über ihn entschieden wird.

Diese zwei kurzen Zitate zeigen auf dass wir Möglichkeit haben.

Es ist die **Kommunikation**, der **Dialog**.

Die Kommunikation, die Sprache, das gesprochene Wort ermöglichen uns, mit Worten das auszudrücken was wir meinen.

Unsere Zuhörerschaft hat die Tendenz, dass sie mit dem Gehörten meint genau zu wissen was das Gegenüber meint und interpretiert das Gehörte.

Wenn es aber gelingt, dass das gesprochene Wort gilt, dann hat der Zuhörer die Möglichkeit nachzufragen und drückt damit aus was er gehört und verstanden hat. Es entsteht ein Dialog in dem es aber immer um den Patienten, die Bewohnerin, den Vater geht.

Und es geht darum zu verstehen was die sprechende Person mit dem Gesprochenen meint. Dieser Dialog ermöglicht, dass alle Beteiligten wissen aus welchem Blickwinkel die Ärztin, die Institution, der Ehemann oder die Kinder und wir selbst sprechen.

Anlässlich Ihrer heutigen Monatsversammlung haben Sie sich als Thema die Selbstbestimmung gewählt.

Ich werde Ihnen an zwei Beispielen aufzeigen, wie aus meiner Sicht mit dem Begriff Selbstbestimmung das Leben gestaltet wurde.

1. Beispiel

Selbstbestimmungsrecht / Sorgfaltspflicht

Mit Übersiedlung in ein Alterswohnheim, stellte sich für eine Dame die Frage ihrer Selbstständigkeit. Die medizinische Anamnese zeigt, dass sie an einer neurologischen Erkrankung mit Gleichgewichtsstörungen leidet.

Mit Eintritt in ihr neues Zuhause begibt sie sich in eine Institution in der die Sorgfaltspflicht eine hohe Priorität hat. In ihrem Fall bedeutet dies, für die Bewohnerin geeignete Vorkehrungen zu treffen, die einen Sturz verhindern helfen.

Die Bewohnerin fühlt sich mit den vorgekehrten Massnahmen in ihrer persönlichen Freiheit sehr eingegrenzt und widersetzt sich diesen.

Die Heimleitung lädt die Bewohnerin zu einem Gespräch ein.

Der Grund: Die Heimleitung hat aus ihrer Sicht die Sorgfaltspflicht zu klären.

Im Gespräch wird die Bewohnerin aufgeklärt, dass wenn sie sich weiterhin allein im Wohnheim bewegt, es zu einem Sturz kommen kann und zu Verletzungen mit schwerwiegenden Folgen. Im schlimmsten Fall folgt die Pflegebedürftigkeit.

Die Bewohnerin formuliert anlässlich der geführten Gespräche, dass sie sich dieser Konsequenz sehr bewusst ist, dass ein Sturz diese Folgen mit sich bringen kann und sie sich dann in diese Anhängigkeit begeben wird und diese dann auch akzeptieren wird. Sie ist für die dann notwendige Zuwendung schon heute dankbar ist.

Eine klare Aussage

Aus Sicht der Heimleitung ist die mündliche Äusserung der Bewohnerin gegenüber dritten nicht verbindlich und es droht die Möglichkeit einer Klage zur Sorgfaltspflichtsverletzung. Die Heimleitung klärt durch einen Neurologen die „Urteilsfähigkeit“ der Bewohnerin ab. Diese Abklärungen bescheinigen, dass die Bewohnerin voll urteilsfähig ist und sich ihrer Verantwortung bewusst ist.

In der Folge wird eine schriftliche Vereinbarung ausgearbeitet, diese wird von der Bewohnerin unterzeichnet.

Dieses Beispiel zeigt, dass durch Kommunikation beider Seiten, der Bewohnerin und dem Wohnheim, beide wissen weshalb die jeweilige Seite sich entsprechend verhält und handelt. Hier gelingt es, mit Hilfe der ärztlichen Unterstützung einen verbindlichen Konsens zu erarbeiten.

Mir ist aufgefallen, dass die Pflegenden nun ihrer Bewohnerin mit sehr viel Sicherheit gegenüber treten und ihre Bewohnerin einen zufriedenen Lebensabschnitt führt.

2. Beispiel

Patientenverfügung

Die rechtliche Grundlage der Patientinnenverfügung ist im Erwachsenenschutzrecht festgelegt und für die Erarbeitung bieten viele Organisationen wie das Rote Kreuz, Spitex und andere Organisationen ihre Unterstützung an.

Bei einer Anfrage aus meinem Umfeld, ob ich bei der Urteilsunfähigkeit für die mir Bekannte die in der Patientenverfügung festgelegten Wünsche vertrete und einfordere, war ich sehr berührt und fragte mich ob ich dieser Aufgabe gewachsen bin.

Nach einem intensiven Gespräch nahm ich das „Gotteamt“ an.

Mit der Annahme habe ich mir persönlich zur Aufgabe gemacht, dass ich mich nicht erst dann, wenn ich vor schwerwiegenden Entscheidungen stehe, mich mit der Biographie, den Überlegungen, den Wünschen des „Gottekind“ auseinander setze, sondern schon bei der Übernahme des Amtes.

So wie meine Gotte und mein Götti mich in meinem Erwachsenwerden begleitet haben, begleite ich mein „Gottekind“ in ihrem Leben.

Diese Begleitung endet mit dem Sterben und dem Tod.

In bewussten Begegnungen frage ich nach, ob das was in der Patientenverfügung niedergeschrieben wurde zum jetzigen Zeitpunkt noch seine Gültigkeit hat. Ganz wichtig sind mir Begegnungen dann, wenn gesundheitliche oder körperliche Veränderungen erkennbar werden.

Für mich ist dies heute eine sehr schöne Aufgabe und ich freue mich immer auf die neu vereinbarten Begegnungen zur Patientenverfügung.

Eine Freundin hat anlässlich eines Seminars geäußert, „so nun habe ich genug über das Sterben gesprochen, jetzt leben wir wieder“.

Diese Aussage zeigt, dass es sich lohnt über diese Phase im Leben nachzudenken und wie wertvoll es ist, dass wir uns immer wieder bewusst werden, dass wir mitten in unserer Lebensgestaltung stehen und diese gestalten.

Mein persönlicher Wunsch ist es, dass wenn der Zeitpunkt gekommen ist, ich mit Hilfe und in der Erinnerung an all diese Begegnungen, die Entscheidungen so treffen kann, wie es mir das „Gottkind“ aufgetragen hat.

Im Gegensatz zur Taufgotte die anlässlich meiner Taufe ihr Versprechen abgelegt hat, kann diese Patenschaft beidseits gelöst werden. Zum einen kann die Verfasserin der Patientenverfügung ihren Vertreter streichen aber auch der Vertreter kann von seinem Amt zurücktreten.

Dies Beispiel ist für mich die gelebte Kommunikation mit der Selbstbestimmung im Leben.

Ich lade Sie ein, das gesamte Leben als unsere ganz persönliche Lebenssymphonie zu betrachten, die wir fortwährend komponieren und selbst dirigieren.

Die einzelnen Lebenssymphoniesätze sind abhängig von Interaktion, Begegnungen, Beziehungen und Kontextgestaltungen im Erleben von Gesundheit, Krankheit, Abschied, Sterben und Tod.

Die Selbstbestimmung ist somit der Kern unserer Lebenssymphonie und wir übernehmen damit die Verantwortung für das eigene Leben und Sterben.